Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 11. Dezember 1885. **№ 50.**

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Denaturirung von Branntwein zur Herstellung von Spirituslacken bezw. Antipyrin aus Essigäther; — Zulassung von Privat-Transitlagern für Ricinusöl, butterartiges Lorbeeröl und chilenischen Honig; — Befugniß einer Steuerstelle Seite 533

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende November 1885 534

3. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Bestimmungen, betreffend die Prüfung von Thermometern 536

4. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen 538

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 538

6. **Eisenbahn-Wesen:** Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands; — Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; — Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands . . 541

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen,

a) daß den Fabrikanten von Spirituslacken allgemein gestattet werden dürfe, den von ihnen steuerfrei zu verwendenden Branntwein mit $0{,}5$ Prozent Terpentinöl zu denaturiren,

b) daß die Steuervergütung für Branntwein nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, den Fabrikanten von Antipyrin aus Essigäther für den zur Herstellung des Essigäthers verwendeten Branntwein unter folgenden Bedingungen gewährt werde:

1. Die Denaturirung des Branntweins geschieht durch Vermischung mit $0{,}025$ Prozent Thieröl.
2. In dem nach §. 21 des Regulativs von dem Gewerbetreibenden zu führenden Kontobuche sind die Mengen des hergestellten Essigäthers, sowie des daraus gewonnenen Antipyrins nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde nachzuweisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen,

daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, ausnahmsweise auch für das der Tarifnummer 26 f unterliegende Ricinusöl und butterartige Lorbeeröl, sowie für chilenischen Honig Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen, dem Königlich preußischen Hauptzollamt zu Swinemünde die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Zuckers zu ertheilen.